

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Postanschrift: Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Postfach 13 40, 52463 Alsdorf
 Lieferanschrift: Stadt Alsdorf, Der Bürgermeister, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf

Herrn
 Stanislav Messerle
 Fontanestraße 13

52249 Eschweiler

Datum	Auskunft erteilt	Zimmer	Telefon	Fax	e-Mail
09.04.2014	Herr Joerißen	55	02404/50-227	02404/57999-227	elmar.joerissen@alsdorf.de

Akten- / Kassenzeichen:

Leistungsbescheid

Sehr geehrter Herr Messerle,

am 17.01.2014 konnte durch einen städtischen Mitarbeiter festgestellt werden, dass in Alsdorf, Werner-von-Siemens-Straße ggü. Eisbär, ein abgemeldetes Kraftfahrzeug, Opel, ohne amtliches Kennzeichen abgestellt worden war. Deshalb wurde der Fahrzeughalter am 17.01.2014 durch eine am Fahrzeug befestigte Mitteilung aufgefordert, das Fahrzeug bis zum 24.01.2014 zu entfernen.

Da der Halter der Aufforderung, das Fahrzeug aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen, nicht nachgekommen war und das Fahrzeug ein Hindernis im Sinne des § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) darstellte, habe ich das Fahrzeug am 29.01.2014 durch die Firma **Abschleppdienst Kickartz, Hauptstraße 119, 52477 Alsdorf**, abschleppen lassen. Eine Halterermittlung anhand der Fahrzeugidentnummer (FIN) ergab, dass Sie der letzte eingetragene Fahrzeughalter waren.

Auf meine Anhörung vom 05.02.2014 äußerten Sie sich nicht und holten das Fahrzeug trotz Aufforderung nicht bei dem vorgenannten Abschleppunternehmen ab. Am 05.03.2014 habe ich daher die Vernichtung des Fahrzeuges gem. § 24 OBG i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 5 PolG NRW und § 45 Abs. 4 Nr. 2 PolG NRW angeordnet.

Sie sind somit als Zustandsstörer im Sinne der §§ 17 und 18 Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) zu sehen und damit verantwortlich.

Die Kosten für das Abschleppen des Kfz belaufen sich auf **235,26 €**. Gemäß § 77 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 7 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW) mache ich hiermit die vorgenannten Kosten, die mir im Wege der Ersatzvornahme entstanden sind, geltend.



ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
 Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
 Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:
 Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
 Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
 Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:
 Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
 Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
 ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:
 Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
 Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
 ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

VERKEHRSVERBINDUNG

Das Rathaus ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln über folgende Haltestellen erreichbar:
 Rathaus - Linien 28,151;
 Denkmalplatz - Linien AL 1, AL 2, AL 4, 28, 51/151, 69, 90 und 433

KONTEN DER STADTKASSE

Sparkasse Aachen
 1500362 (BLZ 390 500 00)
 Swift-Code AACSD33
 IBAN DE02 3905 0000 0001 5003 62

Aachener Bank
 3000492018 (BLZ 390 601 80)
 Swift-Code GENODED1AAC
 IBAN DE87 3906 0180 3000 4920 18

VR Bank eG
 4700571012 (BLZ 391 629 80)
 Swift-Code GENODED1WUR
 IBAN DE36 3916 2980 4700 5710 12

Spar- und Darlehnskasse Hoengen
 3000610010 (BLZ 370 693 55)
 Swift-Code GENODED1AHO
 IBAN DE82 3706 9355 3000 6100 10

Gebührenbescheid:

Für die im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme durchgeführten Amtshandlungen wird gemäß § 77 Abs. 1 VwVG NW in Verbindung mit § 7a Abs. 1 KostO NW darüber hinaus eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **176,40 €** festgesetzt.

Ich fordere Sie auf, den Gesamtbetrag in Höhe von **411,66 €** innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens unter Angabe des Kostenstelle **456100 02-03-01 1100** auf das Konto-Nr. 1 500 362 bei der Sparkasse Alsdorf, BLZ 390 500 00, zu überweisen. Sollte der fällige Betrag nicht innerhalb der genannten Frist bei der Stadtkasse Alsdorf eingehen, werde ich diesen gemäß § 6 Abs. 4a VwVG NW betreiben lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ich weise darauf hin, dass durch die Erhebung der Klage die Wirksamkeit der Gebührenfestsetzung nicht gehemmt wird, insbesondere wird die Einziehung des angefochtenen Betrages nicht aufgehalten.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage beigelegt werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag:

gez.

Joerißen

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Der Eigenbetrieb Techn. Dienste der Stadt Alsdorf schreibt öffentlich aus:

Ertüchtigung des Baubetriebshofs – II. Bauabschnitt Kanal- u. Straßenbauarbeiten

Submissionstermin: 24.04.2014, 10:00 Uhr

Nähere Angaben werden im Subreport, Deutschen Ausschreibungsblatt, Submissionsanzeiger, bei Ausschreibungsdienste und unter www.alsdorf.de in der 15.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 04.04.2014

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Kahlen

Erster Beigeordneter

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Alsdorf, FG 3.4 – Sport, schreibt öffentlich aus:

Sanierung des Kunstrasenplatzes und der leichtathletischen Nebenanlagen der Gustav-Heinemann-Gesamtschule

Submissionstermin: **30.04.2014, 10:00 Uhr**

Nähere Angaben werden im Subreport, Deutschen Ausschreibungsblatt, Submissionsanzeiger, bi Ausschreibungsdienste und unter www.alsdorf.de in der 15.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 07.04.2014

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Kahlen

Erster Beigeordneter

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
und die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014

1. Am 25. Mai 2014 finden die Europawahl und die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen **gleichzeitig** statt. Es wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.
2. Das gemeinsame Wählerverzeichnis für die Wahl- und Stimmbezirke der Stadt Alsdorf wird in der Zeit vom

5. bis 9. Mai 2014

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags, dienstags und donnerstags 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr, mittwochs 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr, freitags 8.30 - 13.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Alsdorf, Hubertusstraße 17, 1. Etage, Zimmer 111, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 5. bis 9. Mai 2014, spätestens am

9. Mai 2014 bis 13:00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Alsdorf, Wahlamt, Hubertusstraße 17, 1. Etage, Zimmer 111, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 4. Mai 2014** eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits für jede Wahl einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl in der Städteregion Aachen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Städteregion oder durch Briefwahl teilnehmen.
6. Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wahlberechtigte, die bei der Europawahl und bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen wollen, müssen **jeweils gesonderte Wahlbriefe** absenden.
8. Einen **Wahlschein für die Europawahl** erhält auf Antrag
 - 8.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 8.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern/innen nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 9. Mai 2014 versäumt hat,
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern/innen nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
9. Einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** erhält auf Antrag
 - 9.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 9.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 9. Mai 2014) versäumt hat,
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

10. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

23. Mai 2014, 18.00 Uhr,

bei der Stadt Alsdorf mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der/die beantragte/n Wahlschein/e nicht zugegangen ist/sind, kann ihm/ihr bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, (je) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 8.2 bzw. 9.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung (je) eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

11. Mit dem **Wahlschein für die Europawahl** erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl.

12. Mit dem **Wahlschein für die Kommunalwahlen** erhält der/die Wahlberechtigte

- je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelbes Papier), die Stadtratswahl (grünes Papier), die Wahl des Städteregionsrates (blaues Papier) und die Wahl des Städteregionstages (oranges Papier),
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen.

13. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl für die Europawahl** muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Bei der **Briefwahl für die Kommunalwahlen** muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht.

Jeder Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Alsdorf, den 9. April 2014

In Vertretung:

gez. Kahlen
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl der Migrantenvorsteher/innen
im Integrationsrat der Stadt Alsdorf
(Integrationsratswahl) am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Alsdorf wird in der Zeit vom

5. bis 9. Mai 2014

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags, dienstags und donnerstags 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr, mittwochs 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr, freitags 8.30 - 13.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Alsdorf, Hubertusstraße 17, 1. Etage, Zimmer 111, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 5. bis 9. Mai 2014, spätestens am

9. Mai 2014 bis 13:00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Alsdorf, Wahlamt, Hubertusstraße 17, 1. Etage, Zimmer 111, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 4. Mai 2014** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen **Wahlschein für die Integrationsratswahl** hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Alsdorf oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein für die Integrationsratswahl** erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

 - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 9. Mai 2014) versäumt hat,
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

23. Mai 2014, 18.00 Uhr,

bei der Stadt Alsdorf mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der/die beantragte/n Wahlschein/e nicht zugegangen ist/sind, kann ihm/ihr bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, (je) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung (je) eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem **Wahlschein für die Integrationsratswahl** erhält der/die Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel (rosa Papier),
 - einen amtlichen grau-weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl zur Integrationsratswahl.

8. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl für die Integrationsratswahl** muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Jeder Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Alsdorf, den 9. April 2014

In Vertretung:

gez. Kahlen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 242 1. Änderung – Schaufenberg-Süd Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 den

Bebauungsplan Nr. 242 - 1. Änderung – Schaufenberg-Süd

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der z.Zt. gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 242 - 1. Änderung – Schaufenberg-Süd gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 242 – 1. Änderung – Schaufenberg-Süd liegt im südlichen Teil des Stadtteils Schaufenberg auf der ehemaligen Fläche des Bauhofes. Im Süden grenzt es an die Luisenstraße und im Westen schließt sich die Bebauung entlang der Luisenstraße an. Im Osten wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 242 – 1. Änderung – Schaufenberg-Süd durch die Bebauung östlich der Straße „Am Kreuzberg“ begrenzt. Nördlich befinden sich die Fläche des Friedhofs sowie die „Resi-Quint-Straße“. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alsdorf, Flur 44 und umfasst die Flurstücke 539, 1176, 1177 und 1178. Die Gesamtfläche beträgt ca. 0,46 ha (ca. 4.619 m²).

Obwohl für die Fläche des Plangebietes bereits seit dem 06.02.2002 der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 242 – Schaufenberg-Süd existiert, konnte bisher keine Entwicklung der Fläche erfolgen, da die Festsetzungen des Bebauungsplanes einen sehr engen Rahmen für eine bauliche Entwicklung vorgeben. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 242 - 1. Änderung - Schaufenberg-Süd gab sowohl das Interesse eines Investors zur Errichtung einer Wohneinrichtung für behinderte Menschen auf dem südlichen Teil des Flurstücks 1177, als auch das Bestreben der Stadt Alsdorf den gesamten Bereich des Plangebietes zu überplanen, um eine positive städtebauliche Entwicklung der bisherigen Freifläche anzuregen.

Ziel des Bebauungsplanes ist zum einen die, gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 242, abweichende Bebauung des Investors zu ermöglichen. Zum anderen bietet sich die Möglichkeit, das nördlich angrenzende allgemeine Wohngebiet durch die Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern neu zu strukturieren und dessen Vermarktungschancen zu verbessern.

Der Bebauungsplan Nr. 242 – 1. Änderung – Schaufenberg-Süd kann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

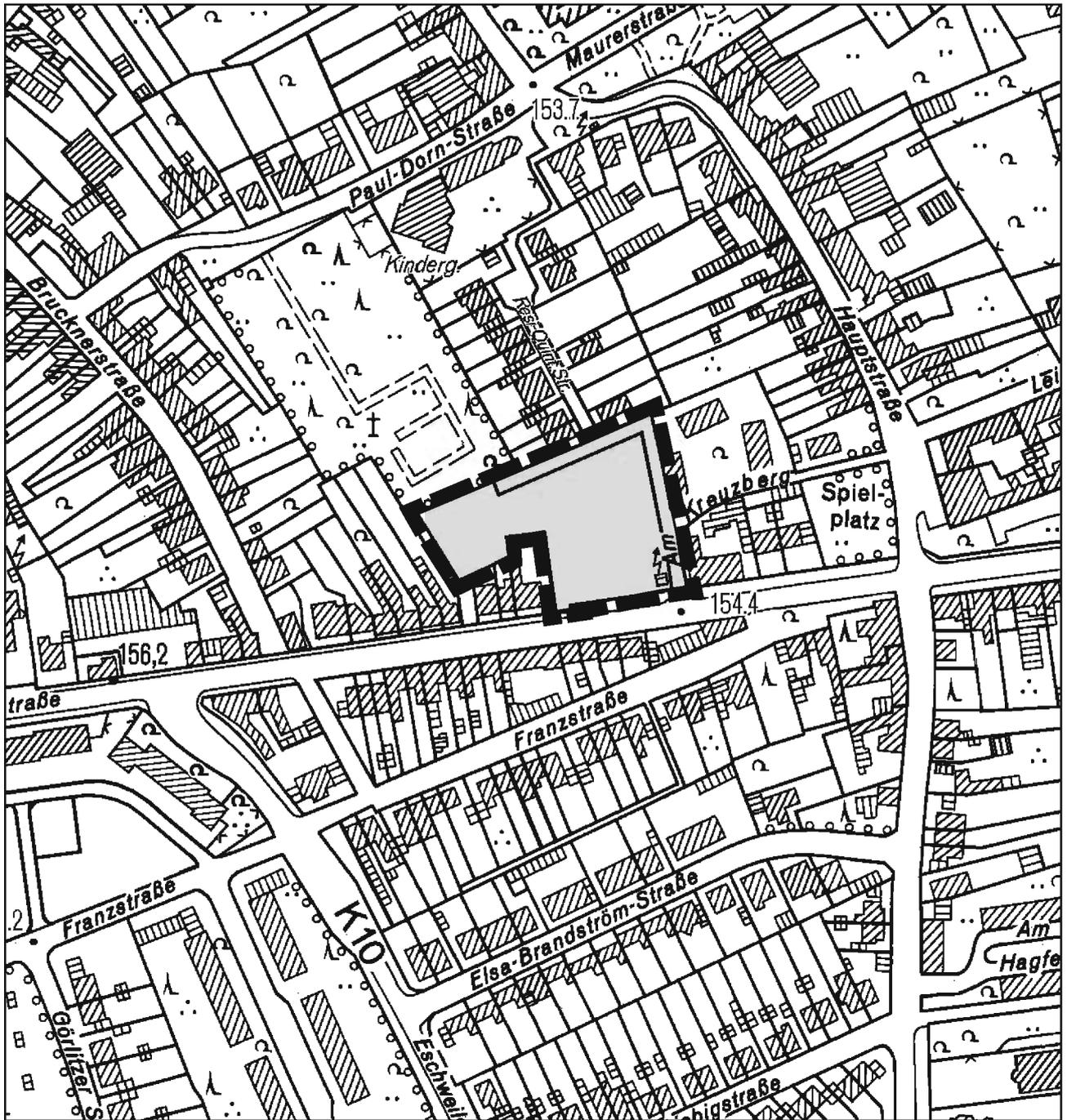
Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

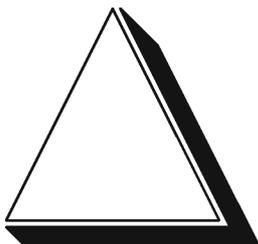
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 09.04.2014

gez.
Sonders
Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN 242
1. ÄNDERUNG
SCHAUFENBERG - SÜD

MASSTAB 1:2.500

Umlegungsausschuss der
Stadt Alsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Umlegungsverfahren Nr. 14 -Am Klött-

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 beschlossen, die Anordnung der Umlegung für das Umlegungsgebiet Nr. 14 –Am Klött- für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 –Am Klött- aufzuheben.

Die städtebaulichen Ziele des aus den 70-er Jahren stammenden Bebauungsplanes Nr. 104 lassen sich heute nicht mehr umsetzen. Die damalige Hauptschule hat als heutige Gesamtschule mit Sportanlagen eine direkte Anbindung an die B 57 mit ausreichenden Stellplätzen außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 104 erhalten. Der Flächennutzungsplan der Stadt Alsdorf stellt für den Blockinnenbereich zwischen der Schaufenberger Straße in Richtung Gesamtschule naturnahe Grünflächen dar. Wegen mangelnder Erschließung hat weder an der Bogenstraße noch entlang der Straße Am Klött zu keinem Zeitpunkt Baurecht bestanden.

Der Umlegungsausschuss ist in seiner Sitzung am 08.01.2014 der Anordnung des Rates zur Aufhebung der Umlegung gefolgt und hat die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses beschlossen.

Die formale Aufhebung des Umlegungsbeschlusses ist notwendig, um die auf den Grundstücken lastenden Beschränkungen gem. § 51 BauGB aufzuheben und den im Grundbuch eingetragenen Umlegungsvermerk zu löschen.

Mit dem Beschluss zur Löschung der Umlegungsvermerke im Kataster und Grundbuch sind keine Kosten für die Eigentümer verbunden.

Von der Aufhebung der Anordnung der Umlegung sind folgende Flurstücke betroffen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	groß qm	Grundbuch Blatt	Ordnungs Nr.
Alsdorf	37	12	11.929	2746	3
Alsdorf	37	344	1.201	1437	1
Alsdorf	37	378	5.774	8375	1
Alsdorf	37	377	510	8375	1
Alsdorf	37	260	567	3823	29
Alsdorf	37	108	243	4924	30
Alsdorf	37	111	249	0388	31
Alsdorf	37	261	572	0221	32
Alsdorf	37	117	246	6237	33
Alsdorf	37	374	308	2417	34
Alsdorf	37	352	287	2417	34
Alsdorf	37	231	51	7785	36

Alsdorf	37	366	566	8375	1
Alsdorf	37	210	2.272	1437	1
Alsdorf	36	124	1	1436	1
Alsdorf	36	360	2.370	1436	1
Alsdorf	37	190	4.184	0797	21
Alsdorf	37	331	691	8375	1
Alsdorf	37	333	423	7325	22
Alsdorf	37	334	834	7241	22
Alsdorf	44	1145	2.075	2979	19
Alsdorf	44	48	1.510	2952A	5
Alsdorf	44	881	1.366	8375	11
Alsdorf	44	1131	4.174	3481	17
Alsdorf	44	543	1.367	3927	16
Alsdorf	44	1132	1.676	7722	17
Alsdorf	44	882	1.496	4080	18
Alsdorf	44	1144	920	7990	19
Alsdorf	44	938	25	7990	19
Alsdorf	44	1199	6.619	10297	14/15
				10298	14/15
				10299	14/15
				10300	14/15
				10301	14/15
				10302	14/15
				10303	14/15
				10304	14/15
10305	14/15				
Alsdorf	44	867	557	0723	13
Alsdorf	44	868	589	1640A	12
Alsdorf	44	1089	1.037	2503A	11
Alsdorf	44	933	1.136	5839	10
Alsdorf	44	940	1.683	6562	5
Alsdorf	44	941	437	5968	37
Alsdorf	44	17	413	8373	1
Alsdorf	44	37	2.212	8358	9
				8359	9
				8360	9
Alsdorf	44	886	931	0558	8
Alsdorf	44	1030	643	8375	7
Alsdorf	44	888	4.147	1714	6
Alsdorf	44	1090	101	8375	1
Alsdorf	44	618	51	8375	1

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss zur Aufhebung des Umlegungsverfahrens kann innerhalb von 6 Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 217 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Alsdorf, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Rathaus der Stadt Alsdorf, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, zu erklären. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln.

In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden. Nach § 224 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses keine aufschiebende Wirkung.

Alsdorf, den 10. April 2014

Umlegungsausschuss der Stadt Alsdorf
Die Vorsitzende: Oberrechtsrätin B. Nolte

Umlegungsausschuss der
Stadt Alsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.01.2014 die Löschung von Umlegungsvermerken, deren Verfahren abgeschlossen sind, die jedoch im Kataster und Grundbuch noch den Umlegungsvermerk tragen, beschlossen.

Im Einzelnen liegen die Flurstücke in folgenden Umlegungsverfahren:

- Umlegung Nr. 15 - Zum Maria Hauptschacht
- Umlegung Nr. 11 - Am langen Pfädchen
- Umlegung Nr. 13 - Rosenstraße
- Umlegung Nr. 7 - Tröter Weg

Die Überprüfung führte zu dem Ergebnis, dass Flurstücke teilweise in laufenden und teilweise auch in seit langem abgeschlossenen Umlegungsverfahren liegen, deren Umlegungsvermerke bei Fortführung auf neue Flurstücke übernommen wurden.

Umlegung Nr. 15 -Zum Maria Hauptschacht

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe qm	Grundbuch Blatt	Ordnungs Nr.
Hoengen	26	310	2.808	0758	4

Umlegung Nr. 11 –Am langen Pfädchen

Gemarkung	Flur	Flurstück	groß qm	Grundbuch Blatt	Ordnungs Nr.
Alsdorf	31	226	917	0827	6
Alsdorf	31	269	346	6383	
Alsdorf	31	296	735	2395A	9
Alsdorf	31	301	947	7338	16
Alsdorf	31	303	1.084	6746	

Umlegung Nr. 13 -Rosenstraße

Gemarkung	Flur	Flurstück	groß qm	Grundbuch Blatt	Ordnungs Nr.
Hoengen	19	101	425	0065	49
Hoengen	19	102	427	0549	48
Hoengen	19	1520	3	10535	47
Hoengen	19	1517	393	10147	
Hoengen	19	1519	356	10150	
Hoengen	19	1535	629	5464	1
Hoengen	19	960	949	5464	1
Hoengen	19	1534	1.208	5464	1

Hoengen	19	1365	417	2919	1
Hoengen	19	747	732	2529	1
Hoengen	19	1371	2.075	5461	5
Hoengen	19	1372	725	5462	5
Hoengen	19	1373	898	5414	5
Hoengen	19	1374	180	5327	5
				5361	5
				5362	5
Hoengen	19	1368	948	5327	5
Hoengen	19	1369	487	5362	5
Hoengen	19	1370	715	5361	5
Hoengen	19	1375	134	2030	5
				2030	5
Hoengen	19	1366	911	2030	5
Hoengen	19	1367	1.090	2030	5
Hoengen	19	1184	701	4275	1
Hoengen	19	1186	712	0250	1
Hoengen	19	151	47	5464	1
Hoengen	19	1168	33	0250	1
Hoengen	19	1167	740	0760	25
Hoengen	19	1525	1.812	0250	1
Hoengen	19	1523	253	0250	1
Hoengen	19	1555	371	0639	23
Hoengen	19	1544	211	5464	1
Hoengen	19	950	254	5464	1
Hoengen	19	828	99	5464	1
Hoengen	19	829	203	5464	1
Hoengen	19	1540	474	5464	1
Hoengen	19	818	28	5464	1
Hoengen	19	817	57	5464	1
Hoengen	19	816	28	5464	1
Hoengen	19	815	71	5464	1
Hoengen	19	1227	306	5169	
Hoengen	19	946	1.598	5464	1
Hoengen	19	814	50	5464	1
Hoengen	19	1190	786	0627	7
Hoengen	19	1191	285	5261	
Hoengen	19	809	63	0083	34

Umlegung 7 – Tröter Weg

Gemarkung	Flur	Flurstück	groß qm	Grundbuch Blatt	Ordnungs Nr.
Alsdorf	1	1793	919	6096	5

Gemarkung	Flur	Flurstück	groß qm	Grundbuch Blatt	Ordnungs Nr.
Alsdorf	33	56	41	1433	
Alsdorf	33	58	150	1433	
Alsdorf	33	59	5.191	1433	

Die Umlegungsverfahren sind abgeschlossen.

Die Umlegungsvermerke können gelöscht werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss zur Löschung der Umlegungsvermerke kann innerhalb von 6 Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 217 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Alsdorf, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Rathaus der Stadt Alsdorf, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, zu erklären. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln.

In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden. Nach § 224 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Aufhebung der Umlegungsvermerke keine aufschiebende Wirkung.

Alsdorf, den 10. April 2014

Umlegungsausschuss der Stadt Alsdorf

Die Vorsitzende: Oberrechtsrätin B. Nolte